

# Amtsgericht Wiesbaden

Verkündet am 18.8.2005

Geschäftsnummer:  
91 C 6596/04 - 30

Weingärtner  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

## Urteil

### In dem Rechtsstreit

B., A., Weg, 65 Wiesbaden  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Sermond,  
Kornblumenweg 9, 65201 Wiesbaden,  
Gz: B-V-040701

gegen

DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand Arnulf Loy  
und Norbert Wulff, John E. Fisher Straße 1, 61440 Oberursel (Taunus), Gz: 110/04-  
464966/P  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. und Kollegen,  
65 Wiesbaden,  
Gerichtsfach: , Gz:

hat das Amtsgericht Wiesbaden

durch Richter Lill

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO mit Schriftsatzfrist zum 28.7.2005  
für R e c h t erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 209,50 EUR  
nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit  
28.12.2004 zu zahlen.**

**Im übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

### **Tatbestand:**

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO ver-  
zichtet.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiteren Scha-  
densersatzes wegen eines Verkehrsunfalles am 28.6.2004 in Wiesbaden in Höhe  
von 209,50 EUR aus §§ 7 StVG, 3 Nr. 1 PflichtVersG, 249 BGB zu. Im übrigen ist die  
Klage abzuweisen.

Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig. Der zugesprochene Betrag ist als Schaden gemäß § 249 BGB auch der Höhe nach zu ersetzen.

Die Klägerin war als Geschädigte aus dem vorbezeichneten Verkehrsunfallereignis dazu berechtigt, mit der Durchsetzung ihrer Forderung einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Die Beklagte schuldet der Klägerin den tenorierten Betrag als Differenz zwischen der vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 7.9.2004 gestellten Rechtsanwaltsgebührenrechnung in Höhe von 1.013,96 € zu der von der Beklagten geleisteten Zahlung in Höhe von EUR 804,46. (1,9 Gesch. Höhe)

Der Klägerin steht insoweit nicht lediglich ein Freistellungsanspruch gegen die Beklagte zu, da sie ausweislich der schriftlichen Zeugenaussage ihres Prozessbevollmächtigten vom 18. Mai 2005, die insoweit zur Überzeugung des Gerichtes ausreichend ist, den eingeklagten Betrag in Höhe von EUR 229,32 am 18.10.2004 an diesen gezahlt hat.

Es ist unerheblich, ob die Klägerin tatsächlich dazu verpflichtet war, den tenorierten Betrag der Rechnung ihres Prozessbevollmächtigten in vollem Umfang zu begleichen. Durch die Zahlung ist ihr ein Vermögensschaden in Höhe des tenorierten Betrages entstanden, der eine zu ersetzende Folge des Verkehrsunfalles ist.

Die Klägerin hat hinsichtlich dieses Betrages auch nicht ihre Pflichten zur Schadensminderung verletzt, so dass ihr ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB nicht anzurechnen ist.

Es ist weder ein Auswahlverschulden bei der Wahl des von ihr beauftragten Rechtsanwaltes von der Beklagten dargelegt, noch ist davon auszugehen, dass die Klägerin den streitigen Betrag an ihren Prozessbevollmächtigten gezahlt hat, ohne für sie erkennbar hierzu verpflichtet zu sein.

Es ist nicht ersichtlich, dass für die Klägerin erkennbar war, dass die Rechtsanwaltsgebührenrechnung ihres Prozessbevollmächtigten möglicherweise überhöht sein könnte. Wenn schon die Parteien, die sich täglich mit der Frage der angemessenen Höhe einer Rechtsanwaltsgebührenrechnung bei Abrechnung eines Verkehrsunfalles darüber streiten, welche Höhe angemessen ist, so kann dies nicht in das Wissen der Klägerin als Laie gestellt werden. Mangels dargelegten gegenteiligen Umständen durfte sich die Klägerin vielmehr darauf verlassen, dass die Rechnung ihres Prozessbevollmächtigten hinsichtlich des tenorierten Betrages nicht überhöht ist.

Es ist grundsätzlich nicht Sache des Geschädigten, sich mit dem beauftragten Rechtsanwalt über dessen Rechnungshöhe zu streiten. Der Schädiger wird dadurch auch nicht rechtslos gestellt, da er seine Einwendungen gegenüber der Rechnungshöhe insoweit geltend machen kann, als er in entsprechender Anwendung des § 255 BGB, zumindest jedoch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), einen Anspruch gegen den Geschädigten auf Abtretung dessen Bereicherungsansprüche gegen den gegebenenfalls zu hoch liquidierenden Rechtsanwalt hat.

Die Klage war wegen den tenorierten Betrag übersteigender EUR 19,82 abzuweisen.

Es ist unstrittig, dass die Beklagte auf die Gebührenrechnung in Höhe von EUR 1.013,96 am 15.09.2004 einen Betrag in Höhe von EUR 804,46 gezahlt hat. Die sich ergebende Differenz beläuft sich mithin auf EUR 209,50 und nicht auf EUR 229,32.

Dies hätte nach Ansicht des Gerichts auch die Klägerin nachrechnen können und insoweit erkennen müssen, dass sie zur Zahlung der EUR 229,32 nicht verpflichtet war, mit der Folge, dass sie sich einen etwaigen höheren Schaden aufgrund der tatsächlich vorgenommenen Zahlung als Mitverschulden anrechnen lassen muss und insoweit ein Anspruch nicht gegeben ist.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr.1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

L i l l  
Richter

# KLAGE

In dem Rechtsstreit

der B Wiesbaden,  
-Klägerin-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Sermond, Kornblumenweg 9,  
65201 Wiesbaden

gegen

DA Direkt Versicherung, ...  
-Beklagte-

wegen Forderung von Anwaltsgebühren nach Verkehrsunfall vom 28.06.2004

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete und erhebe Klage gegen die  
Beklagte mit dem Antrag

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 229,32 € nebst 5% Zinsen über  
dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Beklagte ist Haftpflichtversicherer des PKW .... 580.

Zwischen diesem PKW und dem PKW der Klägerin kam es am 28.06.2004 in  
Wiesbaden (Michelsberg) zu einem Verkehrsunfall, bei dem es am PKW der  
Klägerin zu einem Totalschaden kam.

Die vollumfängliche Haftungsverpflichtung der Beklagten war außergerichtlich  
unstreitig und wurde inzwischen beglichen.

Die Beklagte weigert sich jedoch die angefallenen Anwaltsgebühren in vollem  
Umfang zu erstatten.

Für die außergerichtliche Wahrnehmung der klägerischen Interessen stellte  
der Unterzeichner am 07.09. 2004 folgende Rechnung:

Wert: 8.657,64

|  |            |
|--|------------|
| 1,9 Geschäftsgebühr Nr. 2400 WV-RVG              | 853,10 €   |
| Post-Telekommunikationspauschale Nr. 7002 WV-RVG | 20,00 €    |
| Hebegebühr Nr. 1009 WV-RVG                       | 1,00 €     |
| Zwischensumme                                    | 874,10 €   |
| 16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 WV-RVG              | 139,86 €   |
| Gesamtbetrag                                     | 1.013,96 € |

Beweis: Rechnung vom 07.09. 2004 als Anlage K1

Darauf zahlte die Beklagte am 15.09. 2004 804,46 €. Die Zahlung der Restsumme wurde abgelehnt. Ein Betrag von 229,32 € blieb somit offen, der nunmehr eingeklagt wird.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 15.09. 2004, als Anlage K2

Die Beklagte lehnte es ab, die in Rechnung gestellte 1,9 Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV-RVG zu bezahlen und regulierte stattdessen nur eine 1,5 Gebühr, da sie der Ansicht war, Umfang und Schwierigkeit des Falles würden keine höhere Gebühr rechtfertigen.

Dies ist falsch. Die Tätigkeit zur außergerichtliche Regelung des Haftpflichtschadens erwies sich als umfangreich. Auch in Folge des Verhaltens der Beklagten musste eine über den normalen Rahmen eines Haftpflichtschaden hinausgehende Korrespondenz geführt werden.

Beweis: Schreiben vom 12.09. 2004, als Anlage K3

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 13.09. 2004, als Anlage K4

Außerdem erfolgten mehrere längere Telefonate mit der Beklagten, um streitige Fragen zu klären.

Beweis: Aktenvermerk vom 20.08. 2004, als Anlage K5

Beweis: Aktenvermerk vom 14.09. 2004, als Anlage K6

Diese gingen über kurze Gespräche zu Informationszwecken deutlich hinaus. Sie erfüllen somit den Tatbestand der früheren Besprechungsgebühr nach § 118 BRAGO. Da die Besprechungsgebühr weggefallen ist, soll der angefallene Mehraufwand nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr über einen höheren Gebührenwert ausgeglichen werden.

Aus den dargelegten Gründen ist die Gebührenbemessung in Höhe einer 1,9 Gebühr angemessen und die von der Beklagten vorgenommene Kürzung der Anwaltsgebühren nicht gerechtfertigt.

Die fehlende Summe von 229, 32 € hat die Klägerin bislang selbst bezahlt, sie ist daher nunmehr einzuklagen.

Sermond  
Rechtsanwalt